

<b>WHL- QMS</b>	<b>Aufnahme-Kriterien</b>	<b>3.1.1-RI1</b>
30.09.2020	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/2 - Ausgabe 7

## **Bereich Soziales und Gesellschaft (S&G)**

### **Einverständnis**

Der Bewohner, sein Einweiser sowie die Dienststelle für Soziales und Gesellschaft müssen mit dem Eintritt einverstanden sein. Der Bewohner muss auf Betreuung angewiesen sein.

### **Finanzierung**

Der Bewerber bzw. der Einweiser müssen den Nachweis der Finanzierung (Lohn, IV-Rente, EL) und/oder der Kostensicherung (Subsidiäre Kostengutsprache des Einweisers) beibringen. Beim Eintritt ohne subsidiäre Kostengutsprache ist i.d.R. ein Depot in der Höhe der Aufenthaltskosten für einen Monat zu leisten. Die Heimleitung behält sich vor, im Einzelfall eine Sonderregelung zu treffen.

### **Tagesstruktur**

Bewerber müssen bereit sein, ihre bestehende Tagesstruktur zu leben oder eine solche aktiv aufzubauen. Eine externe Beschäftigung oder Arbeit ist keine Aufnahmebedingung, sie soll aber im Laufe des Aufenthaltes angestrebt werden, wenn der Bewohner sich dazu imstande fühlt. Das Wohnheim Lindenfeld verfügt über keine interne Beschäftigung.

### **Soziale Kompetenz**

Menschen, die bei uns wohnen, müssen in der Lage und willens sein, sich an Regeln und Abmachungen zu halten. Sie haben Kenntnis von der Hausordnung und erklären sich damit einverstanden. Sie müssen über eine – zumindest rudimentäre - Gemeinschaftsfähigkeit verfügen und sich in eine bestehende Gruppe einfügen können.

### **Selbst- oder Fremdgefährdung**

Hier geht es in erster Linie um die Wahrung der persönlichen Integrität der Bewohner wie auch der Mitarbeitenden des Wohnheimes, deshalb darf keine akute Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegen. Personen, die bei uns wohnen und arbeiten sollen geschützt sein vor Übergriffen in psychischer wie in physischer Hinsicht.

### **Zusammenarbeit**

Bewerber verpflichten sich intern wie extern zur Zusammenarbeit in Bezug auf ihre persönliche Situation und zur Einhaltung der Hausordnung.

*Nicht aufgenommen werden können:*

- Gemeingefährliche oder akut gewalttätige Personen
- Akut suchtmittelabhängige Personen, welche über keine stabilisierende externe fachliche Betreuung verfügen (z.B. Drop-In, Suchtberatung)
- Pflegebedürftige Personen
- Geistig oder schwer körperlich beeinträchtigte Personen
- Personen, die einer intensiven psychiatrischen Betreuung bedürfen
- Personen, die sich voraussichtlich dem gegebenen Rahmen nicht anpassen können

<b>WHL- QMS</b>	<b>Aufnahme-Kriterien</b>	<b>3.1.1-RI1</b>
30.09.2020	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 2/2 - Ausgabe 7

### **Bereich Justiz**

Die Justizeingewiesenen müssen die auf ihre Vollzugsform bezogenen Auflagen/Bedingungen für einen Eintritt erfüllen. Die Finanzierung ist in der Justiz-Ordnung und in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Das unter Bereich S&G Beschriebene zu den Themen "Soziale Kompetenz", „Selbst- und Fremdgefährdung“, „Zusammenarbeit“ sowie „nicht aufgenommen werden können“ gilt auch für den Justizbereich.